

Studienordnung für den Zertifikatslehrgang (CAS) Arbeiten mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen

1. Geltungsbereich

Dieser Anhang ergänzt die zum Zeitpunkt des Beginns der Durchführung des Zertifikatslehrgangs (CAS) «Arbeiten mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen» geltende Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Er regelt spezifische Bestimmungen des Departements Soziale Arbeit im Kontext dieses Zertifikatslehrgangs.

2. Kosten

Die Gebühren für den Zertifikatslehrgang werden in den Anmeldeunterlagen bekanntgegeben.

3. Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung von Bewerbenden und ist hinsichtlich ihrer Entscheidung nicht rechenschaftspflichtig. Die Entscheidung wird den Bewerbenden schriftlich durch die Weiterbildungsadministration mitgeteilt.

3.1. Reguläre Zulassung

Zum Zertifikatslehrgang wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Ein Abschlussdiplom einer staatlich anerkannten Fachhochschule in Sozialer Arbeit oder einer verwandten Disziplin (bzw. einer Vorgängerschule) oder ein Abschlusszeugnis einer staatlich anerkannten Universität (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschlüsse) ist erforderlich.
- Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in einem für den Zertifikatslehrgang relevanten Handlungsfeld zum Zeitpunkt der Anmeldung.

3.2. «Sur Dossier» Zulassung

Personen, die die regulären Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, werden zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Vorweisen einer der regulären Zulassung vergleichbaren Qualifikation ist erforderlich. Diese Qualifikation besteht aus einer Kombination von schulischer Vorbildung, Berufsbildung und Weiterbildungen, die von der Studienleitung in ihrer Gesamtheit beurteilt wird.
- Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in einem für den Zertifikatslehrgang relevanten Handlungsfeld zum Zeitpunkt der Anmeldung.
- Die Teilnahme am Weiterbildungskurs «Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten» ist erforderlich. Die Kosten für diesen Kurs werden zusätzlich zu den Kosten des Zertifikatslehrgangs in Rechnung gestellt.

4. Anrechenbarkeit von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können seitens der Studienleitung innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs angerechnet werden. Es werden ausschliesslich bestandene Module anerkannt. Die Studienleitung entscheidet über die Anrechenbarkeit und ist hinsichtlich ihrer Entscheidung nicht rechenschaftspflichtig.

5. Workload und Dauer

Der Zertifikatslehrgang umfasst 15 Credits im European Credit Transfer System (ECTS). Er wird als berufsbegleitender Lehrgang geführt und umfasst einen Workload von 450 Stunden, bestehend aus 168 Stunden Kontaktunterricht und 282 Stunden begleitetem Selbststudium. Nach dem offiziellen Beginn kann der Zertifikatslehrgang nicht unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt weitergeführt werden. Die Höchststudiendauer endet einen Monat nach dem offiziellen Abschluss des Zertifikatslehrgangs. In begründeten Fällen kann die Studienleitung eine Ausnahme von der Höchststudiendauer bewilligen.

6. Modulplan und Modulbewertung

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	ECTS
Modul 1 – Psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter	Pflichtmodul	erfüllt / nicht erfüllt	5
Modul 2 – Diagnostik, Fallverstehen und Zusammenarbeit	Pflichtmodul	erfüllt / nicht erfüllt	5

Modul 3 – (Sozial-)pädagogischer Umgang (inkl. Abschlussarbeit)	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	5
---	--------------	-----------------------------	---

7. Präsenzpflicht im Unterricht

Für den Unterricht gilt eine Mindestpräsenzpflicht von 85%. Dies entspricht einer zulässigen Fehlzeit von insgesamt 24 Stunden bzw. bis zu drei vollen Unterrichtstagen zu je acht Lektionen. Wird diese maximal erlaubte Fehlzeit überschritten, kann die Studienleitung prüfen, ob in ausreichend begründeten Fällen eine Kompensation der Fehltage durch das Erbringen einer von ihr definierten Zusatzleistung möglich ist. Ist eine Kompensation aufgrund der Anzahl der Fehltage (mehr als 6 Unterrichtstage) oder aus anderweitigen Gründen nicht möglich, führt dies dazu, dass der Zertifikatslehrgang nicht erfolgreich absolviert wurde (siehe Zertifizierungsregelung). In begründeten Fällen kann die Studienleitung eine Ausnahme zu dieser Regelung bewilligen.

8. Leistungsnachweise

Die Anmeldung zum Zertifikatslehrgang umfasst auch die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungsnachweise. Die Einzelheiten zu den Leistungsnachweisen sind im Leitfaden des CAS «Arbeiten mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen» festgehalten.

8.1. Bewertung der Leistungsnachweise

Die fristgerecht eingereichten Leistungsnachweise werden mit „erbracht / bestanden“ oder „nicht erbracht / nicht bestanden“ beurteilt. Leistungsnachweise, die nicht fristgerecht eingereicht werden, werden automatisch als „nicht erbracht“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die inhaltliche Beurteilung erfolgt in der Regel durch interne oder externe Expert:innen. Die Hauptverantwortung für die Beurteilung obliegt der Studienleitung, die im Zweifelsfall zur Zweitbeurteilung herangezogen wird. Kommt zwischen den Expert:innen und der Studienleitung keine Einigung zustande, wird die endgültige Beurteilung durch die Studienleitung festgelegt. Die Studienleitung ist befugt, zur Entscheidungsfindung weitere Expertinnen und Experten hinzuzuziehen.

8.2. Wiederholung der Leistungsnachweise

Bei Leistungsnachweisen, die mit der Bewertung «nicht bestanden» beurteilt werden, ist eine einmalige Nachbesserung möglich. Die Nachbesserung von Leistungsnachweisen kann zusätz-

lich zu den Gesamtkosten des Zertifikatslehrgangs in Rechnung gestellt werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden auf der Basis des entstandenen Aufwands und gemäss den üblichen Tarifen der ZHAW berechnet.

9. Studienabschluss

Der Lehrgang gilt als bestanden, wenn die Präsenzplicht erfüllt wurde und sämtliche Leistungsnachweise erbracht und bestanden sind, wodurch insgesamt 15 ECTS-Punkte erworben wurden.

10. Zertifizierung

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs verleiht die ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften den Titel «Certificate of Advanced Studies in Arbeiten mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen». Im Falle eines nicht erfolgreichen Abschlusses wird eine Bestätigung ausgestellt, die die besuchten Unterrichtseinheiten des CAS bescheinigt. Die Teilnehmenden bleiben in diesem Fall für die gesamten Kurskosten zahlungspflichtig.

11. Kursausschluss

Bei gravierenden Verstössen gegen die bestehenden Reglemente, Weisungen und Bestimmungen der ZHAW kann die Studienleitung in Rücksprache mit der Weiterbildungsleitung Teilnehmende vom CAS ausschliessen. Die Teilnehmenden bleiben in diesem Fall für die gesamten Kurskosten zahlungspflichtig.

12. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung wird zu Beginn des Zertifikatslehrgangs auf Moodle veröffentlicht und am Einführungstag des Zertifikatslehrgangs den Teilnehmenden ausgehändigt. Sie tritt mit dem jeweiligen Antritt des Zertifikatslehrgangs in Kraft und gilt seitens der Teilnehmenden als stillschweigend angenommen, sofern nicht innerhalb von 3 Tagen nach der offiziellen Bekanntgabe schriftliche Einwände gegenüber der Studienleitung vorgebracht werden.

Zürich, 17. Juli 2024